

Anlage 6

E-Mail -

<https://mail.muenchen.de/owa/#path=/mail/inbox>

## E I L T !!! Termin 21.04.2020 E I L T !!! Corona-Virus SARS-CoV-2; Erleichterungen für städtische Mieter

Mi 22.04.2020 12:07

Liebe  
liebe E

erst einmal möchten wir uns für die im Zusammenhang mit der im obigen Betreff benannten Beschlussvorlage gewährte Fristverlängerung bedanken. Nun unsere Stellungnahme dazu:

Das Referat für Bildung und Sport bittet das Kommunalreferat, bei Anträgen von Mietern von Pausenverkaufsstellen und Mittagsverpflegungseinrichtungen auf Entlastungsmaßnahmen nach der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18401 insbesondere zu berücksichtigen, dass die LHM ein besonderes Interesse an dem Fortbestand des Verpflegungsbetriebs hat. Die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler muss dauerhaft gewährleistet sein. Zumindest bei kommunalen Schulen ist dies auch originäre Aufgabe der LHM, so dass das Interesse am Fortbestehen des Verpflegungsbetriebs weit über fiskalische Interessen der LHM hinausgeht. An vielen Schulen besteht außerdem kein alternatives Essensangebot für die Schülerinnen und Schüler. Die Entlastungsmaßnahmen für vorgenannte Mieter sind daher – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – vollends auszuschöpfen.

Des Weiteren bittet das Referat für Bildung und Sport in diesem Zusammenhang das Kommunalreferat bereits jetzt, großzügig von der Ermächtigung nach Antrag 3 der Beschlussvorlage Gebrauch zu machen und erforderliche Maßnahmen für die Mieter von Pausenverkaufsstellen und Mittagsverpflegungseinrichtungen zu verlängern, solange deren Betrieb durch die staatliche Schließung von Gastronomiebetrieben beschränkt oder die wirtschaftliche Betätigung der betroffenen Mieter anderweitig (z.B. durch die nur sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebs) beschränkt ist.

Das RBS schlägt zudem folgende Änderungen der Beschlussvorlage vor, um die besondere Situation der Mieter von Pausenverkaufsstellen und Mittagsverpflegungseinrichtungen ausreichend zu berücksichtigen:

### Zu Ziffer 5.1. 5 des Vortrags - Einstellung der Vorauszahlungen für Pausenverkaufsstellen und Mittagsverpflegungseinrichtungen

Ziffer 5.1.5 sieht vor, dass die Vorauszahlungen aus der Umsatzpacht bis zum Ende der Schulschließung nicht geleistet werden müssen, da während dieses Zeitraums kein Umsätze generiert werden. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch ab der Wiedereröffnung der Schulen noch kein normaler Betrieb der Schulmensen möglich ist. Zum einen findet die Wiederaufnahme des Schulbetriebs nur sukzessive statt, so dass anfangs nur wenige Klassen in den Schulen anwesend sind. Die Umsätze in den Mensen fallen dementsprechend gering aus und sind nicht mit den Umsätzen zu vergleichen, auf denen die Vorauszahlungen fußen. Dies liegt daran, dass gemäß aktueller Bestimmungen gilt: "kein Pausenverkauf und kein Mensabetrieb im

22.04.2020, 12:10

herkömmlichen Sinne, aber Abgabe von Speisen zum Mitnehmen unter den genannten Voraussetzungen bzw. Automatenaufstellung möglich." Grundsätzlich ist der Betrieb von Gastronomiebetrieben weiterhin aufgrund behördlicher Anordnung verboten und nur die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen erlaubt. Eine Pflicht zur Leistung der Vorauszahlungen bereits wieder ab Ende der Schulschließung kann dementsprechend zu einer finanziellen Notsituation der Mieter führen, wenn gleichzeitig noch kein regulärer Betrieb der Mensen/ Kioske möglich ist.

Wir empfehlen daher die Befristung für die Aussetzung der Vorauszahlungen auf folgenden Zeitpunkt festzusetzen:

*„[...] bis der reguläre Schulbetrieb wieder aufgenommen wird und kein behördliches/ gesetzliches Verbot gegen den regulären Betrieb der Pausenverkaufsstellen/ Mittagsverpflegungseinrichtungen mehr besteht“*

Rein vorsorglich sei nachgefragt, ob die Vorauszahlungsregelungen auch in den Antrag der Referentin Eingang finden sollten, oder ob das Kommunalreferat diesbezüglich ohne Stadtratsbeschluss entscheiden kann.

Zu Ziffer 5.1.3 des Vortrags – Härtefallregelung durch einen Verzicht auf die Festmiete bzw. Pacht im Zeitraum 01.04. bis höchstens 31.05.2020

Ziffer 5.1.3 sieht vor, dass auf die Festmiete bzw. Pacht (unter hohen Voraussetzungen) bis höchstens 31.05.2020 verzichtet werden kann. Mieter von Pausenverkaufsstellen und Mittagsverpflegungseinrichtungen zahlen eine ausschließliche Umsatzmiete, so dass diese Mieter von Ziffer 5.1.3 (Festmiete bzw. Pacht) wohl nicht erfasst werden. Wie oben dargestellt, sind diese Mieter aber – auch nach Wiederaufnahme des Betriebs – noch von erheblichen Umsatzausfällen betroffen. Wir empfehlen daher, die Regelung der Ziffer 5.1.3 sowie den Antrag Ziffer 2 auch auf die Umsatzpacht auszuweiten. So könnte der Pachtzins in diesem Anwendungsbereich zumindest im Sinne eines Teilverzichts gesenkt werden, z.B. von 4 % der Umsätze auf 3 % der Umsätze, so weit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Zu Antrag Ziffer 3

Unter Antrag Ziffer 3 wird das Kommunalreferat dazu ermächtigt, die unter Ziffer 1 und 2 im Antrag der Referentin genannten Maßnahmen ganz oder teilweise solange zu verlängern, längstens jedoch bis 30.09.2020. Wir empfehlen das Enddatum der Ermächtigung – jedenfalls für die Maßnahmen für Mieter von Pausenverkaufsstellen und Mittagsverpflegungseinrichtungen – bis zum 30.11.2020 zu verlängern.

Die Mieter von Pausenverkaufsstellen und Mittagsverpflegungseinrichtungen können während der Ferienzeiten keine Umsätze erzielen und haben während dieser Zeiten demnach auch keine Möglichkeit, die aufgrund von Corona erlittenen Umsatz-Ausfälle auszugleichen. Die Maßnahmen bis spätestens 30.09.2020 haben daher nur sehr eingeschränkte Wirkungen für diese Mieter. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, bitten wir die Frist der Ermächtigung entsprechend bis zum 30.11.2020 zu verlängern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße